



# HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

Plenum

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf  
Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch  
Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch  
Sozialgesetzbuch**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung**

**Drucksache 20/11008 zu Drucksache 10496**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Sachliche Zuständigkeit**

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Im Übrigen ist für Leistungen der Eingliederungshilfe der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.“

- b) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:
  - „3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Heranziehung kreisangehöriger  
Gemeinden durch die Landkreise**

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung gelten die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss. Der Beschluss ist entsprechend des § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung öffentlich bekannt zu machen und dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag in gleicher Form aufzuheben. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.““
- c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 4 bis 6.
- d) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und Buchst. d Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:
- „dd) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 8.““
- e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für die
1. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4,
  2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 und
  3. Beteiligung an der Schiedsstelle nach § 133
- des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), und die durch den Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen.““
- f) Die bisherigen Nr. 8 bis 14 werden die Nr. 9 bis 15.
2. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), und die durch den Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen.““
3. Dem Art. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchst. a am 1. Januar 2024 in Kraft.“

**Begründung:****Zu 1 (Art. 1)**Zu Buchst. 1. a), b), c) und f)

Bei den Änderungen zu 1. (Art. 1) Buchst. a), b), c) und f) handelt es sich um Folgeänderungen zu 3. (Art. 3).

Zu Buchst. 1. d) und e)

Bei den Änderungen zur Nummerierung handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen zu 3. (Art. 3). Im Übrigen wird die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen durch die Änderungen Vertreterin oder Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Sie oder er erhält dadurch die Möglichkeit, als Teil der nach Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an den in § 8 Abs. 1 genannten Gremien teilzunehmen.

**Zu 2 (Art. 2)**

Entsprechend den Änderungen zu 1. Buchst. 1. d) und e) wird die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen durch die Änderungen Vertreterin oder Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Sie oder er erhält dadurch die Möglichkeit, als Teil der nach Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an den in § 7 Abs. 1 genannten Gremien teilzunehmen.

**Zu 3. (Art. 3)**

Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird unter anderem die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt. Dadurch entfällt der sogenannte „dritte Lebensabschnitt“. Die Regelung soll, wie das Gesetz in Gänze, am 1. September 2023 in Kraft treten.

Durch die vorliegende gesetzliche Änderung wird das Inkrafttreten der vorgenannten Regelungen zur Abschaffung des „dritten Lebensabschnitts“ auf den 1. Januar 2024 verlegt. Dadurch wird die Änderung des Zuständigkeitswechsels auf den Beginn des vollen Wirtschaftsjahres 2024 verschoben. Gleichzeitig verbleibt den Eingliederungshilfeträgern dadurch mehr Zeit, um die Aktenübergabe in den betroffenen Fällen zu organisieren und zeitlich stärker von dem Inkrafttreten der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX zu trennen. Diese treten nach erneuter Verlängerung der Übergangsrahmenverträge nun voraussichtlich zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Wiesbaden, 16. Mai 2023

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taurus)**